

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
seit 24. März 1959

Landesgericht für ZRS. Wien, Abt. 48

24. März 1959

48 T 604/58 - 6

Dr. Robert Lenk

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung

Todeserklärungs

Josef Berger

geboren am 9. November 1886 in Hohenau, österreichischer
Staatsangehöriger, (heimatberechtigt in Herrnbau-
garten), verwitwet seit 5. Juni 1930, Spengler und Glaser,
zuletzt wohnhaft in Wien 2., Untere Augartenstrasse 21,
wurde im Jahre 1941 von Wien nach Opole
gebracht. Sei ther fehlt jede Nachricht.

Auf Antrag des Sohnes Heinrich Joshua
Berger, wohnhaft, Den Haag, L.V. Meerdervoortg. 52 H,
vertreten durch Dipl. Ing. Carl Jonas-Schachtitz, in
Wien I., Schottenring 25, wird Josef Berger nach
fruchtlosem Verlauf der Aufgebotsfrist

für t o t erklärt.

Gleichzeitig wird ausgesprochen, dass
Josef Berger den 8. Mai 1945 nicht überlebt hat.

Begründung

Der Ausspruch gründet sich auf die ge-
pflogenen Erhebungen, insbesondere auf das Schreiben
der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien vom 10. März 1958,
des Zentralmeldeamtes Wien vom 3. Dez. 1957 und auf die
unbedenklichen Angaben des Antragstellers.

Hiedurch ist festgestellt und erwiesen, dass
Josef Berger am 15. Feber 1941 aus rasischen Gründen
nach Opole verbracht wurde. Seither fehlt jede Nachricht.

Auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes
an die im § 7 Todeserkl. Ges. 1950 geforderten Voraus-
setzungen erachtete das Gericht, dass die Umstände,
unter denen der Verschollene vermisst ist, derartige sind,
dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gesagt
werden kann, dass er sich in Lebensgefahr (§ 7 Todeserkl.
Ges. 1950) befunden hat.

Berücksichtigt man überdies, dass seit dem
Kriegsende, welcher Zeitpunkt für die in den Lagern
angehaltenen Personen gleichzeitig das Ende der Gefahr
für ihr Leben bedeutet hat, bereits erheblich mehr als
ein Jahr vergangen ist und der Verschollene noch immer
kein Lebenszeichen von sich gegeben hat, obgleich dazu -
wenn er noch am Leben wäre- ohne Zweifel bereits die
Möglichkeit vorhanden gewesen wäre, dann gewinnt die
Annahme, dass der Verschollene bereits tot ist, umso mehr
Wahrscheinlichkeit.

Da nach dem Ergebnis der Ermittlungen An-
haltspunkte für einen wahrscheinlichen Zeitpunkt des
Todes nach § 9 Todeserkl. Ges. 1950 nicht vorliegen und
auch der Beginn der Lebensgefahr für die Einzelperson
im Sinne des § 9 Abs. 3 lit. d des Todeserkl. Ges. 1950
nicht eindeutig festzustellen war, wurde in ent-
sprechender Anwendung des § 21 (7) Todeserkl. Ges. 1950
der 8. Mai 1945 als jener Tag bestimmt, den der Verschollene
bestimmt nicht überlebt hat.

Landesgericht für ZRS Wien
Wien I., Angeligasse 35
Abt. 48, am 26. Nov. 1958



Dr. Fryda
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung